



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Arbeitsbedingungen

Leitfaden

Ärztliche Eignungs- untersuchung für Jugendliche vor oder in der beruflichen Grundbildung

Inhaltsverzeichnis

Ärztliche Eignungsuntersuchung für Jugendliche vor oder in der beruflichen Grundbildung	3
Gesetzesgrundlage.....	3
Untersuchung für Schicht- und Nachtarbeit	3
Hintergrund	3
Gefährliche Arbeiten	4
Allgemeine Untersuchung.....	4
Folgeuntersuchung	4
Spezielle Untersuchungen	4
Arbeitsmedizinische Kriterien	5
Eignung.....	5
Geeignet.....	6
Bedingt geeignet	6
Befristet ungeeignet	6
Ungeeignet.....	6
Ungeeignet und Verdacht auf Berufskrankheit	6
Kosten.....	6
Status.....	7
Ärztliches Zeugnis.....	11

Ärztliche Eignungsuntersuchung für Jugendliche vor oder in der beruflichen Grundbildung

Dieser Leitfaden ist als Arbeitsinstrument für Ärztinnen und Ärzte konzipiert, die Untersuchungen bei Jugendlichen vor oder während einer beruflichen Grundbildung (Berufslehre) durchführen.

Er besteht aus vier Teilen: 1) Instruktion, 2) Anamnese, 3) Statusblatt für die ärztliche Untersuchung sowie 4) der Entscheid, ob der oder die Jugendliche für die Arbeit geeignet ist.

Da die gesunde Entwicklung sowie die Gefährdungen am Arbeitsplatz beurteilt werden sollen, empfehlen wir für diese Untersuchung Fachärzte in Pädiatrie oder Arbeitsmedizin.

Gesetzesgrundlage

Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Vor oder in einer beruflichen Grundbildung müssen sich Jugendliche unter folgenden Umständen einer ärztlichen Untersuchung über die Eignung unterziehen:

- schulentlassene Jugendliche unter 15 Jahren (ArGV 5, Art. 9)
- bei besonderer Anforderung des Bildungsplans (ArGV 5, Art. 4)
- bei bestimmten Arbeiten (ArGV 5, Art. 18)

Untersuchung für Schicht- und Nachtarbeit

- Obligatorische medizinische Untersuchung und Beratung für Jugendliche bei Nachtarbeit (ArGV 1, Art. 45 und ArGV 5, Art. 12)

Für die obligatorische Untersuchung bei Jugendlichen bei regelmässig wiederkehrender Nachtarbeit zwischen 22 und 6 Uhr bitte den Leitfaden „Leitfaden zur medizinischen Vorsorge für Nacht- und Schichtarbeit“ online <http://www.seco.admin.ch/infos-mediziner> benutzen.

Hintergrund

Jugendliche haben ein um rund 20%-30% erhöhtes Risiko bei der Arbeit einen Berufsunfall zu erleiden. Sie haben höhere Risiken, weil sie unerfahren sind (Fehlinterpretation und vernachlässigen von Risiken), ihnen wichtige „Skills“ fehlen (neurologisch und physiologisch), ihnen die Kraft fehlt oder der Mut, etwas zu sagen. Deshalb brauchen Jugendliche einen besonderen Schutz: Um Jugendliche altersgerecht zu schützen, müssen sie für gefährliche Arbeiten geschult, angeleitet und vor Ort überwacht werden.

Die körperliche Entwicklung ist bei Jugendlichen noch nicht abgeschlossen. Das Längenwachstum wird mit etwa zwanzig Jahren abgeschlossen und die Reifung der verschiedenen Organe findet in dieser Zeit statt. Dazu gehören zum Beispiel die Lungenentwicklung mit der Bildung von Alveolen, aber auch die Entwicklung der Sexualorgane und die Reifung des Immunsystems. Schädigende Einflüsse in der Entwicklungszeit haben in der Regel schwerwiegendere Folgen als bei Erwachsenen. So ist beispielsweise die Früh-Exposition zu Rauchgasen in jungen Jahren besonders schädigend für die Lunge.

Die geistige Entwicklung, insbesondere der frontale Cortex, befindet sich in dieser Zeit in einer Reifungsphase. Erst nach der Reifung sind Jugendliche fähig zu organisieren, Prioritäten zu setzen, Strategien zu wählen und Impulse zu kontrollieren. Das Erkennen der sozialen Umgebung und sich daran Anpassen setzt die Reifung des Cortexes voraus. Und – in unklaren Situationen besonders wichtig – Situationen im Kontext richtig zu interpretieren und Erinnerungen mit dem „Bauchgefühl“ zu verbinden ist für Jugendliche noch schwierig. Einige psychische Krankheiten manifestieren sich erstmals in der Jugend, und Suizid ist in dieser Altersgruppe besonders häufig.

Die soziale Entwicklung ist in der Pubertät geprägt von Abgrenzung und dem Finden der eigenen Identität. Das Selbstvertrauen, soziale Skills und emotionale Intelligenz entwickeln sich erst später im Jugendalter.

Die Folgen von in den Jugendjahren verursachten Entwicklungs- und Gesundheitsschäden bleiben oft lebenslang erhalten und können die berufliche Leistungskapazität sowie die Le-

bensqualität einschränken. Es gilt deshalb, die Ursachen solcher negativen Langzeiteffekte möglichst frühzeitig zu eliminieren.

Gefährliche Arbeiten

Ob eine berufliche Grundbildung gefährliche Arbeiten beinhaltet, kann man im Berufsverzeichnis <http://www.bvz.admin.ch/bvz/index.htm> öffentlich online abrufen. Sobald Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten in der Bildungsverordnung aufgeführt sind, erläutert der Anhang 2 des dazugehörigen Bildungsplans die konkreten gefährlichen Arbeiten und definiert entsprechende Bildungsinhalte sowie Schutzmassnahmen. Es empfiehlt sich, diese Gefährdungen bei der Eignungsuntersuchung mit einzubeziehen.

Allgemeine Untersuchung

Um festzustellen, ob ein Jugendlicher gesundheitlich für eine Lehre geeignet ist, muss eine allgemeine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden.

- Allgemeine Anamnese
- Genereller Gesundheitszustand
- Bekannte Beschwerden
- Allergien
- Asthma
- Hautkrankheiten
- Persönliche Anamnese (insbesondere Operationen und Unfälle sowie deren Folgen)
- regelmässige Medikamenteneinnahme
- Alkoholkonsum, Rauchen, Cannabis, Partydrogen
- Teilnahme am Schulsport, sonstige Sportarten
- Besondere Krankheiten (Rheumatisches Fieber, wiederholte Bronchitiden, wiederholte Tonsillitis, Augenkrankheiten, Farbsehen, Fehlsichtigkeit, Ohrenkrankheiten, Magen-Darm-Krankheiten, Blasen-Nieren-Krankheiten, Wirbelsäulen-Krankheiten, Bewegungsapparat, Muskulatur, Diabetes, Herz-Kreislauf-Krankheiten, Epilepsie, Psychiatrische Leiden, bekannte Behinderungen, chronische Virus-Infektionen)

Wenn aufgrund der allgemeinen Untersuchung ein eindeutiger Entscheid für die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit gefällt werden kann, so braucht es keine weiteren Abklärungen. Bei Zweifeln über die Eignung sind die entsprechenden Spezialuntersuchungen vorzunehmen.

Folgeuntersuchung

Am Ende des 1. Lehrjahres wird eine Folgeuntersuchung empfohlen. Dabei sollten grundsätzlich nochmals die gleichen Punkte beurteilt werden, wobei im Besonderen auf neue Symptome und Unregelmässigkeiten bei der körperlichen und psychischen Entwicklung zu achten ist.

Spezielle Untersuchungen

Die speziellen Untersuchungen helfen einen definitiven Entscheid über die Eignung zu fällen, wenn die allgemeine Untersuchung kein abschliessendes Urteil erlaubt. Der Umfang und die Art der speziellen Untersuchungen richten sich nach dem Ermessen der Ärztin oder des Arztes aufgrund des Befundes der allgemeinen Untersuchung und der Beschwerden.

Bei gewissen Kriterien muss die Vereinbarkeit zwischen Lehre bzw. Beruf und den pathologischen Veränderungen abgeklärt werden.

Die häufigsten Berufskrankheiten sind Asthma oder Ekzeme wegen einer Allergie, die möglichst vermieden werden sollen, bevor die Ausbildung begonnen oder abgeschlossen ist.

Arbeitsmedizinische Kriterien

Personen, bei denen Untersuchungen insbesondere folgende körperliche Merkmale oder Befunde mit Krankheitswert ergeben haben, müssen im Zusammenhang mit den Anforderungen im Beruf ganz genau abgeklärt werden. Im Zweifelsfalle ist auch ein Arbeitsarzt oder Arbeitshygieniker beizuziehen, um die Gefährdung am Arbeitsplatz unter Vorhandensein der Befunde abzuschätzen.

Die nachfolgend aufgeführten Merkmale oder Befunde mit Krankheitswert sollten immer individuell und auf die Arbeit bezogen beurteilt werden:

- Konstitutionelle Schwäche, erheblicher Entwicklungsrückstand
- Wesentlich reduzierter Allgemein- oder Ernährungszustand oder schwere Adipositas
- Drogenmissbrauch inkl. Alkoholismus
- Asthma bronchiale, insbesondere allergisches Asthma
- Hautleiden, insbesondere allergischen Ursprungs (Kontaktallergie)
- Insulinpflichtiger Diabetes
- Krampfleiden, Epilepsie, Absenzen
- Schwere Allergien
- Schwerwiegende chronische Störungen des Verdauungstraktes, der Abdominalorgane oder des Urogenitalsystems
- Störungen, die eine besondere Verpflegungsart erfordern
- Schwerwiegende Eingeweidebrüche
- Erkrankungen oder Veränderungen des Stütz- oder Bewegungsapparates oder des Brustkorbes mit stärkeren Funktionsstörungen (z.B. starke Skoliose)
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen und deren Folgezustände
- funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzung sowie nach Hirnblutungen
- Erkrankungen oder Veränderungen der Atemorgane, welche die Atemfunktion stark beeinträchtigen
- Erkrankung oder Veränderung des Herzens oder des Kreislaufs mit Einschränkung der Leistungs- und Regulationsfähigkeit, anhaltende Blutdruckveränderung stärkeren Grades (über 160/100 oder unter 95/55) oder Zustand nach Herzinfarkt
- Sehschärfe von weniger als 0,7 auf jedem Auge, sofern eine Korrektur auf diese Werte nicht möglich ist
- Erhebliche Einschränkungen des normalen Gesichtsfeldes, Nachtblindheit, fehlendes Raumsehen oder Farbenblindheit
- Hörverlust: Bei Flüstersprache unter 5 Meter nach audiologischer Abklärung
- Schwere Sprachstörungen
- Schwerwiegende Gemüts- oder Geisteskrankheiten, auch wenn diese abgeklungen sind, jedoch ein Rückfall nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann
- Unvermögen, geforderte Schutzmittel zu benutzen (Schutzhelm, Gehörschutz, Atemschutzsysteme, Hosen mit Schnittschutzeinlagen etc.)

Die Liste ist nicht als abschliessend anzusehen, das heisst, dass auch andere Merkmale oder Befunde eine Eignung ausschliessen können.

Eignung

Jugendliche können geeignet, bedingt geeignet, befristet ungeeignet oder ungeeignet für einen Beruf sein. Der Entscheid des Arztes oder der Ärztin ist mittels ärztlichem Zeugnis dem oder der Jugendlichen, deren gesetzlichen Vertreter und eventuell der kantonalen Arbeitsinspektion mitzuteilen.

Geeignet

Geeignet sind Jugendliche, bei denen kein medizinischer Vorbehalt für die bevorstehenden Arbeiten besteht.

Bedingt geeignet

Bedingt geeignet sind Jugendliche, bei denen einer oder mehrere Befunde oder sonstige medizinische Vorbehalte festgestellt werden, aber die Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. zusätzliche Schutzmassnahmen, Hilfsmittel) vorbehaltlos möglich ist.

Befristet ungeeignet

Befristet ungeeignet sind Jugendliche, bei denen einer oder mehrere Befunde oder sonstige medizinische Vorbehalte festgestellt werden, aber eine Besserung möglich ist. In diesem Fall muss eine Wartefrist festgelegt und Massnahmen zur Besserung eingeleitet werden.

Ungeeignet

Ungeeignet sind Jugendliche, bei denen einer oder mehrere Befunde oder sonstige medizinische Vorbehalte festgestellt werden, aber keine Besserung und keine Massnahmen möglich sind.

Ungeeignet und Verdacht auf Berufskrankheit

Nur wenn sich der Jugendliche schon im Angestelltenverhältnis befindet und somit gegen Berufskrankheiten versichert ist, kann diese bei der Versicherung angemeldet werden. Dies kann durch den behandelnden Arzt oder durch den Betrieb erfolgen.

Kosten

Der Gesetzgeber hat keinen Kostenträger für diese Eignungsuntersuchung festgelegt.

Die Eignungsuntersuchung sollte prinzipiell den Rahmen einer Anamnese mit klinischer Untersuchung und einer Beratung nicht sprengen. Mit anderen Worten handelt es sich hier nicht um eine vertrauensärztliche Untersuchung einer Versicherung, sondern um eine eigentliche Triage-Untersuchung. Zusätzliche Abklärungen (EKG, Röntgen, Labor etc.) sollten die Ausnahme sein. In erster Linie sollte auf bereits vorliegende Dokumente und Untersuchungsergebnisse zurückgegriffen werden.

Status

Datum			
Name, Vorname,			
Geburtsdatum			
Grösse	cm		
Gewicht	kg		
Ernährungszustand			
unauffällig	adipös	reduziert	
Muskulatur			
normal	kräftig	schwach	
Haut			
unauffällig	Ekzem	Akne	sonstiges
Nahvisus			
unauffällig	rechts eingeschränkt	links eingeschränkt	
Sehhilfe vorhanden			
ja	nein		
Mit Sehhilfe			
ausreichend korrigiert	rechts eingeschränkt	links eingeschränkt	
Fernvisus			
unauffällig	rechts eingeschränkt	links eingeschränkt	
Sehhilfe vorhanden			
ja	nein		

Mit Sehhilfe			
ausreichend korrigiert	rechts eingeschränkt	links eingeschränkt	
Farbtüchtigkeit			
unauffällig	rot/grün Störung	andere	
Hörvermögen			
unauffällig	rechts eingeschränkt	links eingeschränkt	
Nasenatmung			
unauffällig	behindert	Septumdeviation	Rhinitis
Zähne			
unauffällig	behandlungsbedürftig		
Schilddrüse			
unauffällig	verändert		
Brustkorb			
unauffällig	verändert		
Lunge			
unauffällig	Nebengeräusche	sonstiges	
Herz-Kreislauf			
unauffällig	Rhythmusstörungen	Patholog. Geräusch	sonstiges
Puls x/min	Blutdruck sitzend mmHg	Blutdruck stehend mmHG	

Periphere Durchblutung				
unauffällig	gestört	Krampfadern		
Abdomen				
unauffällig	Druckschmerz	Bruch	pathologische Resistenz	sonstiges
Leber				
unauffällig	vergrössert	Druckschmerz	sonstiges	
Urogenitalorgane				
unauffällig	Nierenloge klopfdolent	sonstiges		
Wirbelsäule				
unauffällig	deformiert	schmerzhaft	Bewegungseinschränkungen	sonstiges
Obere Gliedmassen				
unauffällig	Verändert	Bewegungseinschränkungen	sonstiges	
Untere Gliedmassen				
unauffällig	verändert	Bewegungseinschränkungen	sonstiges	
Grobe Kraft				
unauffällig	beeinträchtigt	sonstiges		
Peripheres und zentrales Nervensystem				
unauffällig	auffällig	motorische Störung	sensible Störung	sonstiges
Gleichgewichtssinn (Rhomberg)				
unauffällig	auffällig			

Psyche				
unauffällig	grobe Auffälligkeit			
Urin (Teststreifen)				
unauffällig	Eiweiss pos	Zucker pos	Erythrocyten pos	UBG vermehrt
Sonstige Befunde				
Weitere Untersuchungen nötig				
nein	ja			
Facharzt				
Arbeits- medizin	Pädiatrie	Ophthalmolo- gie	Neurologie	
Oto- Laryngolo- gie	Orthopädie	Dermatologie	sonstiges	

Ärztliches Zeugnis

für Jugendliche vor oder während ihrer beruflichen Grundbildung

Betreuende Ärztin / betreuender Arzt	(Vorgesehener) Arbeitgeber
Auszubildende Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse)	
Gewünschte berufliche Grundbildung (z.B. Forstwartin, Bäcker etc.)	
Entscheid Bei dem vorgenannten Jugendlichen oder der vorgenannten Jugendliche wurde von mir eine Beurteilung der Beschäftigung im vorgesehenen Beruf vorgenommen. Das Ergebnis der Beurteilung lautet: <i>(Zutreffendes ankreuzen)</i>	
Für den oben genannten Beruf uneingeschränkt geeignet.	
Für den oben genannten Beruf bedingt geeignet: Einsatz unter folgenden Bedingungen (Schutzmassnahmen): Bemerkungen: Eine Rücksprache mit dem Arbeitgeber ist erforderlich. Eine Rücksprache mit einem Arbeitsarzt / Arbeitshygieniker ist erforderlich.	
Für den oben genannten Beruf nicht geeignet	
Neubeurteilung in Monaten	
Zur Beurteilung wurde WBF-Verordnung über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2), die gefährlichen Arbeiten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan, die Befragung und die Untersuchung der oder des Jugendlichen berücksichtigt.	
Ort und Datum	Unterschrift und Stempel Ärztin / Arzt
Entscheid geht an die untersuchte Person, deren gesetzlichen Vertreter und – sofern notwendig – an die kantonale Arbeitsinspektion (Art. 9 Abs. 2 ArGV 5)	